

**1.2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 (2) BauNVO)**

Die Zahl der Vollgeschosse wird mit maximal 2 festgesetzt.

**1.2.4 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 (2) BauNVO)**

Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt:

Traufhöhe = 4,50 m

Firsthöhe = 10,50 m

Die Höhen werden jeweils gemessen an dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Traufhöhe) bzw. Oberkante First. Als Maßbezugspunkt gilt:

höchste angrenzende erschließende Verkehrsfläche.

**1.3 BAUWEISE (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)**

Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.

Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

**1.4 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB)**

Siehe Einzeichnungen im Plan (  ).

Die längsten Teile der Traufe sind in der durch den Pfeil gekennzeichneten Richtung zu erstellen. Dies gilt nicht für Garagen.

**1.5 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Ziffer 2 BauGB und § 9 (2) BauGB)**

Die Erdgeschoß-Fußbodenhöhe der Gebäude darf nicht mehr als 0,5 m über höchster Gehweg- bzw. Straßenoberkante betragen.

**1.6 FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN (§ 9 (1) Ziffer 4 BauGB)**

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen nicht zulässig. Vor den Garagen ist ein Stauraum (Stellplatz) von mindestens 5,00 m einzuhalten.